

Amtsblatt



Amtliches Veröffentlichungsorgan der
Gemeinde Anröchte

Nr. 1

Anröchte, 06. Februar 2024

29. Jahrgang

Inhalt	Seite
1. Aufstellungsbeschluss 34. Änderung des Flächennutzungsplanes	1
2. Aufstellungsbeschluss Bebauungsplan Nr. 46 „Am Bürgerwald“	2
3. 34. Änderung des Flächennutzungsplanes - frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB und vorgezogene Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB	3-4
4. Bebauungsplan Nr. 46 „ Am Bürgerwald“ – frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB und vorgezogene Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB	5-6
5. 28. Änderung des Flächennutzungsplanes, Teil B – Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB und Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB	7-9
6. Wegeeinziehungsverfahren	10-11
7. Bekanntmachung des Entwurfes der Haushaltssatzung 2024	12-14

Herausgeber und Verleger: Der Bürgermeister, Hauptstraße 74, 59609 Anröchte, (Tel. 02947/888-0). Erscheinungsweise und Bezugsbedingungen: Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf und liegt im Rathaus Anröchte, bei der Sparkasse Hellweg-Lippe - Filiale Anröchte -, der Volksbank Anröchte und den Ortsvorstehern aus. Einzelexemplare werden dort unentgeltlich abgegeben.

34. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Anröchte

Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634).

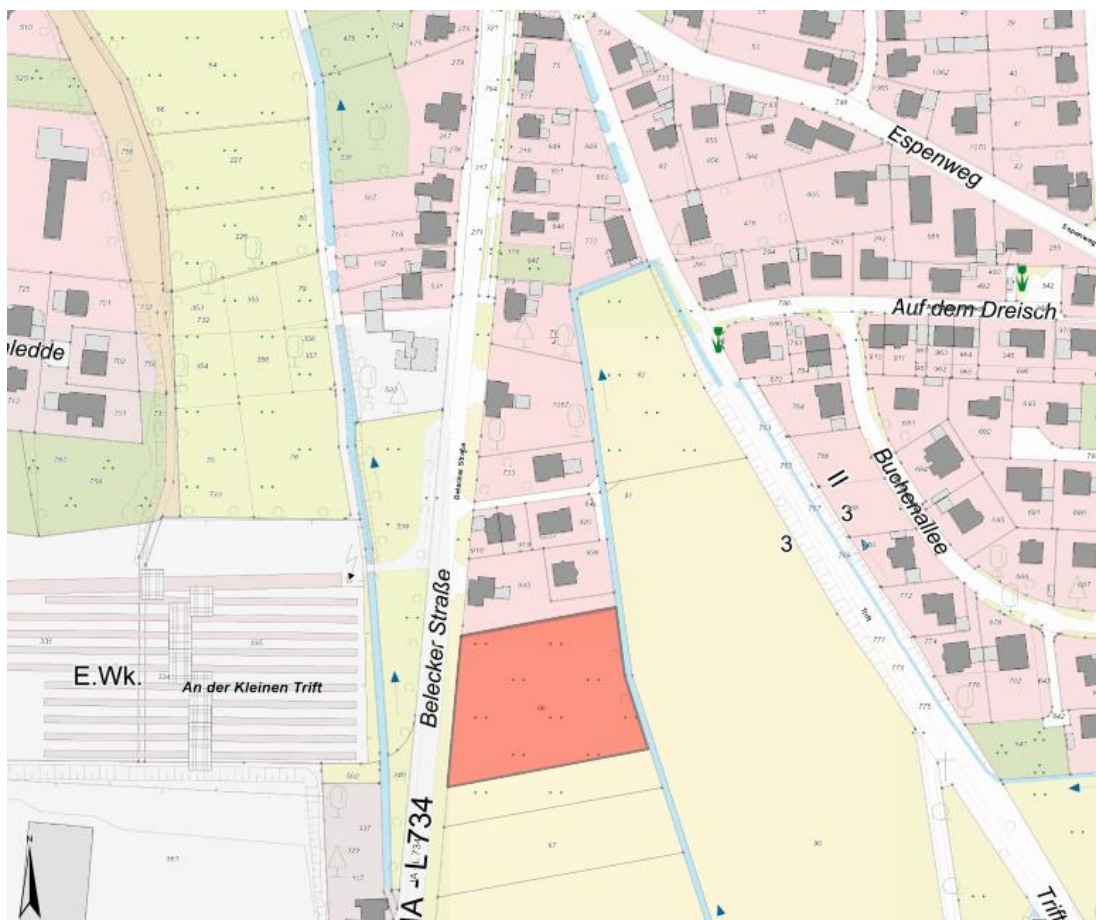
Der Rat der Gemeinde Anröchte hat in seiner Sitzung am 07.06.2022 beschlossen, die 34. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Anröchte durchzuführen.

Gem. § 2 Abs. 3 der Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) vom 26.08.1999 wird die öffentliche Bekanntmachung dieses Beschlusses angeordnet.

Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Durch die Änderung des Flächennutzungsplanes sollen die erforderlichen Voraussetzungen zur Ausweisung von Wohnbauflächen geschaffen werden. Das Plangebiet beinhaltet das Grundstück Gemarkung Anröchte Flur 12 Flurstück 86 tw..

Übersichtsplan:



Anröchte, 01.02.2024

Gemeinde Anröchte
gez. Schmidt
Bürgermeister

Bebauungsplan Nr. 46 „Am Bürgerwald“

Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634).

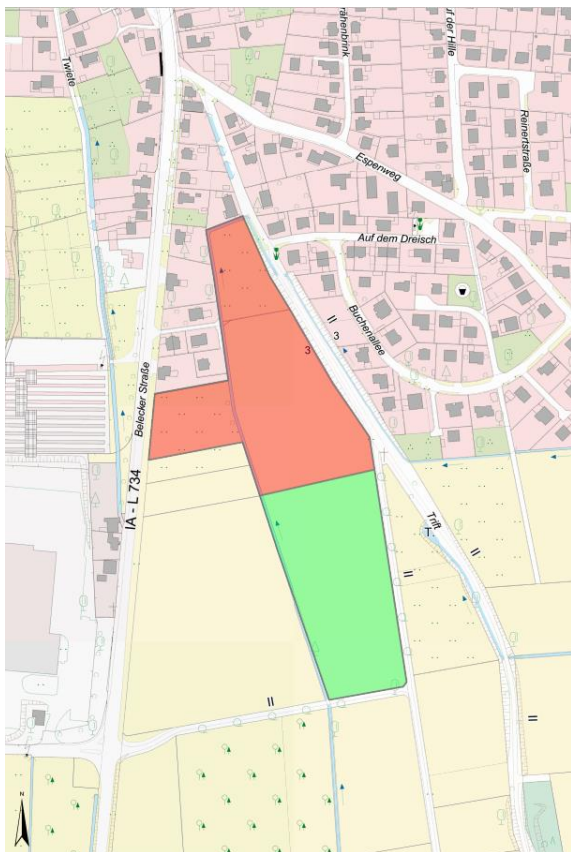
Der Rat der Gemeinde Anröchte hat in seiner Sitzung am 06.12.2022 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 46 „Am Bürgerwald“ aufzustellen.

Gem. § 2 Abs. 3 der Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) vom 26.08.1999 wird die öffentliche Bekanntmachung dieses Beschlusses angeordnet.

Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Durch die Änderung des Flächennutzungsplanes sollen die erforderlichen Voraussetzungen zur Ausweisung von Wohnbauflächen geschaffen werden. Das Plangebiet beinhaltet die Grundstücke Gemarkung Anröchte Flur 12 Flurstücke 86 tw., 89 tw., 90 und 92.

Übersichtsplan:



Anröchte, 01.02.2024

Gemeinde Anröchte
gez. Schmidt
Bürgermeister

34. Änderung des Flächennutzungsplanes – frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB und vorgezogene Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634)

Der Rat der Gemeinde Anröchte hat in seiner Sitzung am 07.06.2022 beschlossen, den wirksamen Flächennutzungsplan (FNP) der Gemeinde Anröchte gemäß den Vorschriften der §§ 2 – 7 Baugesetzbuch (BauGB) zu ändern (34. Änderung), um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Ausweisung von Wohnbauflächen in Anröchte zu schaffen.

Die Unterlagen zur 34. Änderung des Flächennutzungsplanes werden gem. § 3 Abs. 1 BauGB im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung öffentlich ausgelegt. Die vorgezogene Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB wird durchgeführt.

Das Plangebiet beinhaltet das Grundstück Gemarkung Anröchte Flur 12 Flurstück 86 tw.. Der Änderungsbereich der 34. Änderung befindet sich am südlichen Ortsrand der Ortslage Anröchte. Begrenzt wird der Änderungsbereich durch:

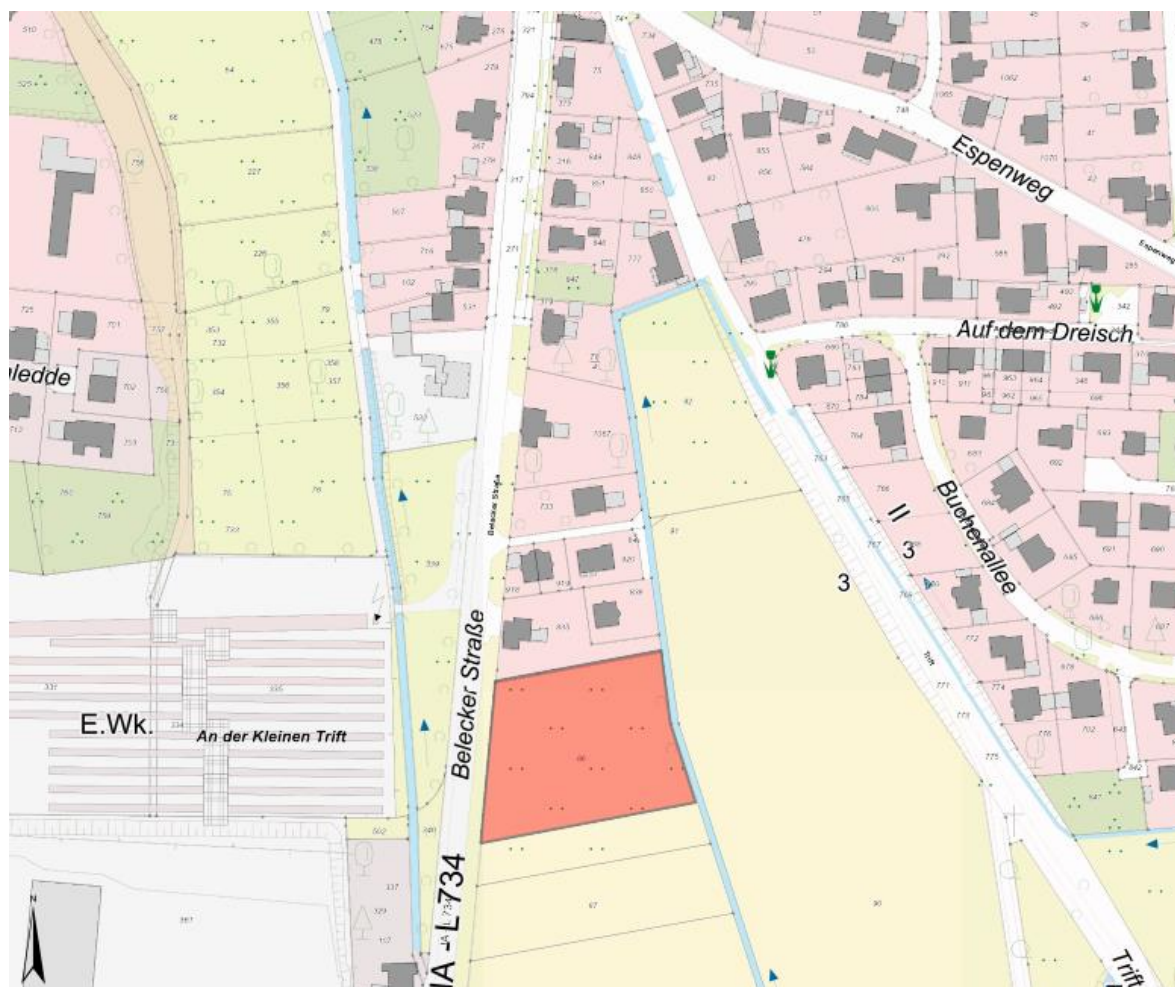
- die Wohnbebauung an der Belecker Straße im Norden,
- dem Flurstück 87 Flur 12 Gemarkung Anröchte im Süden und
- der Belecker Straße im Westen

Der Entwurf des Flächennutzungsplanes, dessen Begründung und Umweltbericht liegen in der Zeit **vom 26.02.2024 bis einschließlich dem 29.03.2024** während der Öffnungszeiten bei der Gemeindeverwaltung Anröchte, Bauamt, Hauptstraße 74, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Eine vorherige Terminabsprache mit dem/der zuständigen Mitarbeiter/in ist erforderlich. Termine sind möglich montags bis freitags von 8.30 – 12.00 Uhr, montags und dienstags von 14.00 – 16.00 Uhr und donnerstags bis 18.00 Uhr. Ihre Ansprechpartnerinnen im Rathaus sind Frau Poete (02947/888-608) und Frau Hendriks (02947/888-600).

Die Planunterlagen können zudem auch auf den Notfallhomepage der Gemeinde Anröchte <https://notfallseite.sit.nrw/anroechte> eingesehen werden. Die benannten Unterlagen sind auch über das zentrale Internetportal des Landes Nordrhein-Westfalen zugänglich, unter: <https://www.bauleitplanung.nrw.de/>

Innerhalb der Auslegungsfrist können Stellungnahmen bei der Gemeinde Anröchte schriftlich oder mündlich zur Niederschrift oder per Mail an bauleitplanung@anroechte.de abgegeben werden.



Anröchte, 02. Februar 2024

Gemeinde Anröchte
gez. S c h m i d t
Bürgermeister

**Bebauungsplan Nr. 46 „Am Bürgerwald“ –
frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB und
vorgezogene Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB**

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634)

Der Rat der Gemeinde Anröchte hat in seiner Sitzung am 06.12.2022 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 46 „Am Bürgerwald“ aufzustellen, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Ausweisung von Wohnbauflächen in Anröchte zu schaffen.

Die Unterlagen zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 46 „Am Bürgerwald“ werden gem. § 3 Abs. 1 BauGB im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung öffentlich ausgelegt. Die vorgezogene Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB wird durchgeführt.

Das Plangebiet beinhaltet die Grundstücke Gemarkung Anröchte Flur 12 Flurstücke 86 tw., 89 tw., 90 und 92.

Der Planbereich befindet sich am südlichen Ortsrand der Ortslage Anröchte. Begrenzt wird der Änderungsbereich durch:

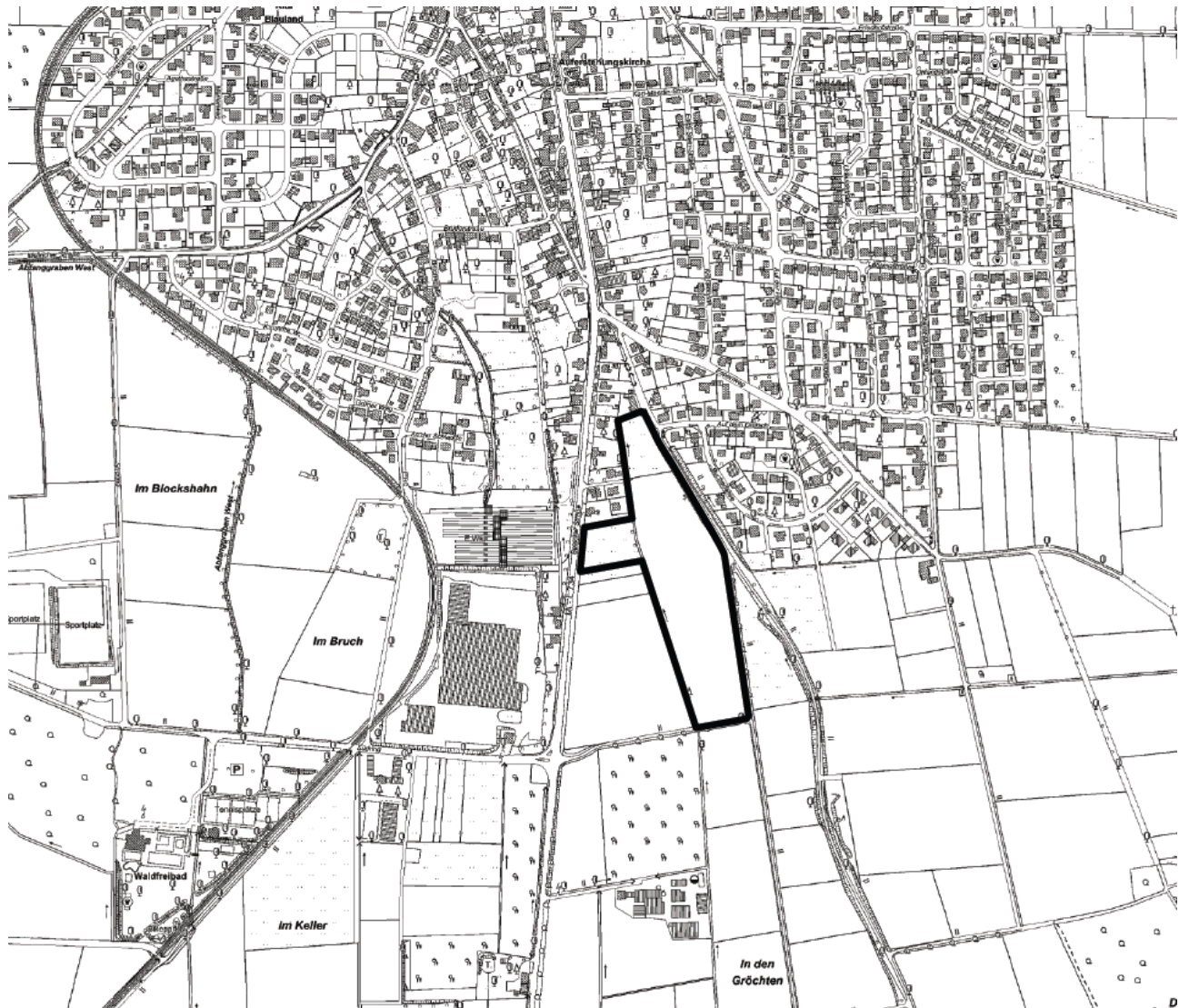
- das Flurstück 777, Flur 12 sowie die Wohnbebauung an der Belecker Straße (Flurstücke 835 und 838, Flur 12) im Norden,
- die Straße „Trift“, bzw. einem Wirtschaftsweg (Flurstück 165, Flur 12) im Osten,
- einem Wirtschaftsweg (Flurstück 790, Flur 12) sowie dem Flurstück 87, Flur 12 im Süden und
- der Belecker Straße (L 734) sowie der Wohnbebauung an der Belcker Straße (Flurstücke 78/4, 84, 733, 835, 838 und 1067, Flur 12) im Westen.

Der Entwurf des Bebauungsplanes, dessen Begründung und Umweltbericht liegen in der Zeit vom **26.02.2024 bis einschließlich dem 29.03.2024** während der Öffnungszeiten bei der Gemeindeverwaltung Anröchte, Bauamt, Hauptstraße 74, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Eine vorherige Terminabsprache mit dem/der zuständigen Mitarbeiter/in ist erforderlich. Termine sind möglich montags bis freitags von 8.30 – 12.00 Uhr, montags und dienstags von 14.00 – 16.00 Uhr und donnerstags bis 18.00 Uhr. Ihre Ansprechpartnerinnen im Rathaus sind Frau Poete (02947/888-608) und Frau Hendriks (02947/888-600).

Die Planunterlagen können zudem auch auf den Notfallhomepage der Gemeinde Anröchte <https://notfallseite.sit.nrw/anroechte> eingesehen werden. Die benannten Unterlagen sind auch über das zentrale Internetportal des Landes Nordrhein-Westfalen zugänglich, unter: <https://www.bauleitplanung.nrw.de/>

Innerhalb der Auslegungsfrist können Stellungnahmen bei der Gemeinde Anröchte schriftlich oder mündlich zur Niederschrift oder per Mail an bauleitplanung@anroechte.de abgegeben werden.



Anröchte, 02. Februar 2024

Gemeinde Anröchte
gez. Schmidt
Bürgermeister

28. Änderung des Flächennutzungsplanes, Teil B – Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB und Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB

Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634)

Der Rat der Gemeinde Anröchte hat in seiner Sitzung am 29.09.2020 beschlossen, den wirksamen Flächennutzungsplan (FNP) der Gemeinde Anröchte gemäß den Vorschriften der §§ 2 – 7 Baugesetzbuch (BauGB) zu ändern (28. Änderung), um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bau eines Feuerwehrgerätehauses in Altengeseke und eines in Anröchte zu schaffen. Aus Gründen der Übersichtlichkeit und der Verfahrenszeit wird die 28. Flächennutzungsplanänderung für die beiden Standorte in Teil A (Feuerwehrgerätehaus Altengeseke) und Teil B (Feuerwehrgerätehaus Anröchte) unterteilt.

Die Unterlagen zur 28. Änderung des Flächennutzungsplanes, Teil B werden gem. § 3 Abs. 2 BauGB im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung öffentlich ausgelegt. Die Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB wird durchgeführt.

Das Plangebiet beinhaltet die Grundstücke Gemarkung Anröchte Flur 5 Flurstück 1602, 1612 teilw., 1709 teilw. und 2244 teilw..

Der Änderungsbereich der 28. Änderung – Teil B befindet sich im Nordwesten der Ortslage Anröchte, südlich der Kliever Straße. Begrenzt wird der Änderungsbereich durch:

- die Kliever Straße (L 808) im Nordosten,
- die Flurstücke 797, 798, 2244 und 2246, Flur 5, Gemarkung Anröchte im Süden,
- die Flurstücke 1985 und 2080, Flur 5, Gemarkung Anröchte im Südwesten,
- Teile des Flurstücks 1709, Flur 5, Gemarkung Anröchte im Nordwesten.

Der Entwurf des Flächennutzungsplanes, dessen Begründung und Umweltbericht sowie die umweltbezogenen Stellungnahmen liegen in der Zeit **vom 26.02.2024 bis einschließlich dem 29.03.2024** während der Öffnungszeiten bei der Gemeindeverwaltung Anröchte, Bauamt, Hauptstraße 74, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Eine vorherige Terminabsprache mit dem/der zuständigen Mitarbeiter/in ist erforderlich. Termine sind möglich montags bis freitags von 8.30 – 12.00 Uhr, montags und dienstags von 14.00 – 16.00 Uhr und donnerstags bis 18.00 Uhr. Ihre Ansprechpartnerinnen im Rathaus sind Frau Poete (02947/888-608) und Frau Hendriks (02947/888-600).

Die Planunterlagen können zudem auch auf den Notfallhomepage der Gemeinde Anröchte <https://notfallseite.sit.nrw/anroechte> eingesehen werden. Die benannten Unterlagen sind auch über das zentrale Internetportal des Landes Nordrhein-Westfalen zugänglich, unter: <https://www.bauleitplanung.nrw.de/>

Innerhalb der Auslegungsfrist können Stellungnahmen bei der Gemeinde Anröchte schriftlich oder mündlich zur Niederschrift oder per Mail an bauleitplanung@anroechte.de abgegeben werden.

Folgende umweltbezogene Informationen und Stellungnahmen sind verfügbar und liegen ebenfalls öffentlich aus:

- Umweltbericht mit Aussagen zu den Schutzgütern Mensch, Biototypen, Tieren und Pflanzen, Biologische Vielfalt, Arten- und Biotopschutz, Boden, Fläche und Wasser, Landschaft, Luft- und Klima, Kultur- und Sachgütern. Im Umweltbericht wird die plangebietsspezifische Ausgangssituation mit den Auswirkungen der Planung auf die Schutzgüter dargestellt. Es handelt sich um Bestandsanalysen und Prognosen.
- die wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange:

Urheber / Quelle	Thematischer Bezug
Bezirksregierung Arnsberg	Immissionsschutz, Naturschutz, Landschaft, Artenschutz
Kreis Soest	Natur und Landschaft, Tiere und Artenschutz, Untere Wasserbehörde, Immissionsschutz
Lörmecke Wasserwerk	Wasserversorgung
LWL – Archäologie für Westfalen	Archäologische Denkmalpflege
Landwirtschaftskammer NRW	Landwirtschaft
Geologischer Dienst	Baugrund

Innerhalb der Auslegungsfrist können Stellungnahmen bei der Gemeinde Anröchte schriftlich oder mündlich zur Niederschrift oder per Mail an bauleitplanung@anroechte.de abgegeben werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen gem. § 3 Abs. 2 i. V. m. § 4 a Abs. 5 BauGB bei der Beschlussfassung über die 28. Änderung des Flächennutzungsplanes unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

Gemäß § 3 Abs. 3 BauGB ist ergänzend zu dem Hinweis nach Absatz 2 darauf hinzuweisen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Einziehung des gemeindlichen Wirtschaftsweges Gemarkung Anröchte Flur 16 Flurstück 35

Durch Bekanntmachung vom 19.09.2023 wurde darauf hingewiesen, dass seitens der Gemeinde Anröchte beabsichtigt ist, die öffentliche Straßenfläche Gemarkung Anröchte Flur 16 Flurstücke 35 in einer Größe von 1.723 qm einzuziehen.

Der Rat der Gemeinde Anröchte hat in seiner Sitzung vom 30.01.2024 die Einziehung der o. g. öffentlichen Straßenfläche beschlossen.

Die genaue Lage der öffentlichen Straßenfläche kann dem anliegenden Plan entnommen werden. Die einzuziehende Fläche ist rot umrandet dargestellt.

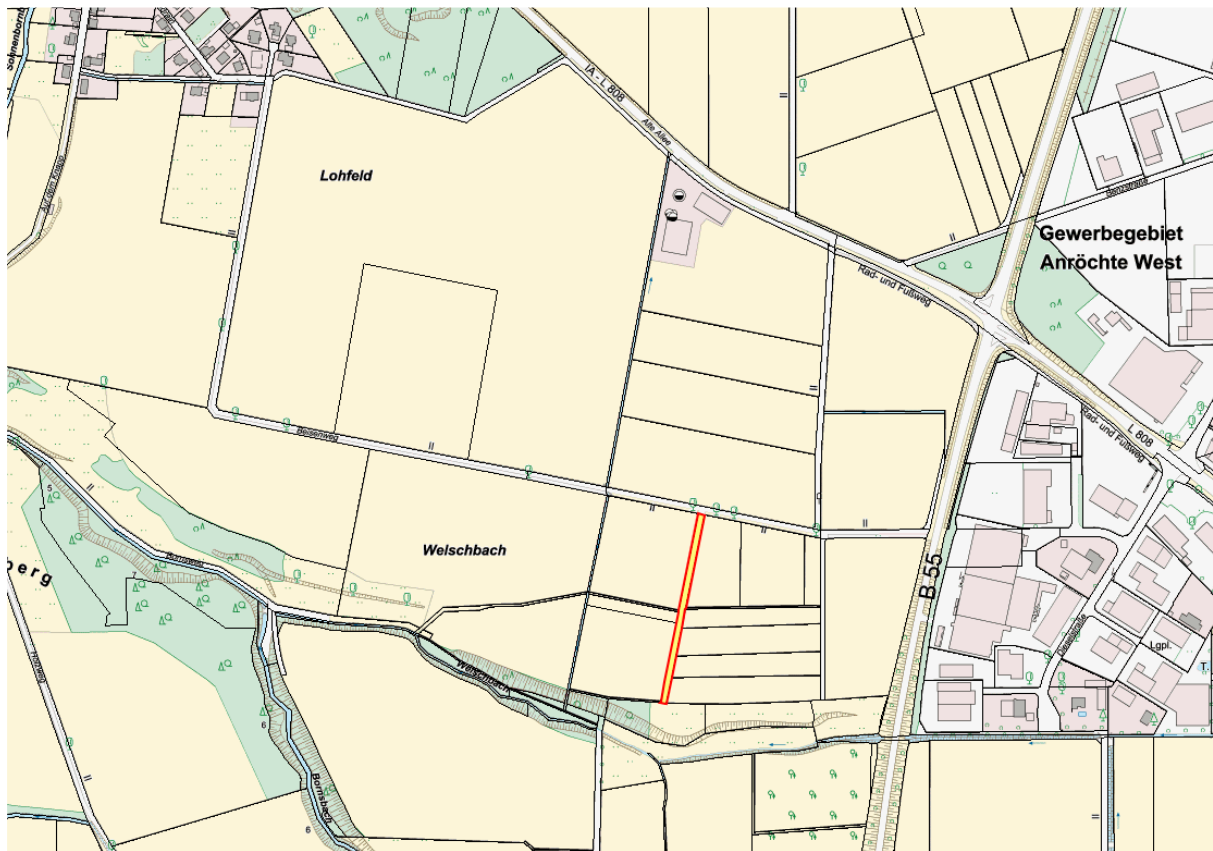
Die vorgenannte Straßenfläche wird hiermit gemäß § 7 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) vom 23.09.1995 in der zurzeit gültigen Fassung, eingezogen und für den öffentlichen Verkehr ausgeschlossen.

Gegen diese Wegeeinziehung kann vor dem Verwaltungsgericht Arnsberg, 59821 Arnsberg, Jägerstraße 1, binnen eines Monats nach Bekanntgabe dieser Einziehung schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle Klage erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden.

Hinweis:

Der Gesetzgeber hat das einer Klage bisher vorgeschaltete Widerspruchsverfahren abgeschafft. Zur Vermeidung unnötiger Kosten wird empfohlen, sich vor Erhebung einer Klage zunächst mit dem Bauamt der Gemeinde Anröchte, Frau Hendriks, Tel. 02947/888600, in Verbindung zu setzen. In vielen Fällen können so Unstimmigkeiten oder auch ein gerichtliches Verfahren behoben und offene Fragen geklärt werden. Die Klagefrist von einem Monat wird durch einen solchen außergerichtlichen Einigungsversuch jedoch nicht verlängert.

Lageplan (ohne Maßstab):



Anröchte, 02. Februar 2024
Gemeinde Anröchte
als Träger der Straßenbaulast
gez. S c h m i d t
Bürgermeister

Haushaltssatzung der Gemeinde Anröchte für das Haushaltsjahr 2024



Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Anröchte mit Beschluss vom 05. März 2024 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	33.232.990 EUR
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	37.711.681 EUR

im Finanzplan mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	30.132.187 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	35.202.256 EUR

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	5.787.692 EUR
--	---------------

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	22.642.323 EUR
--	----------------

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	26.854.631 EUR
---	----------------

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	9.559.107 EUR
---	---------------

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird festgesetzt auf

17.000.000 EUR

§ 3

Die Positionen der mittelfristigen Finanzplanung werden zu Verpflichtungsermächtigungen erklärt und teilen sich wie folgt auf:

2024	9.533.034 EUR
2025	6.302.886 EUR
2026	133.400 EUR

§ 4

Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird festgesetzt auf 4.478.691 EUR.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird festgesetzt auf 10.000.000 EUR.

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern betragen gemäß der Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung) in der derzeit gültigen Fassung für das Haushaltsjahr 2024:

Grundsteuer	
für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	280 v. H.
für die Grundstücke (Grundsteuer B)	520 v. H.
Gewerbesteuer	448 v. H.

§ 7

Für die Teilergebnispläne gilt, dass Mehrerträge und Minderaufwendungen für Mehraufwendungen verwendet werden können. Davon ausgenommen sind Personal- und Versorgungsaufwendungen sowie die bilanziellen Abschreibungen und Sonderpostenerträge. Bei Personal- und Versorgungsaufwendungen berechtigen Minderaufwendungen zu entsprechenden Mehraufwendungen in anderen Teilplänen.

Für die Teilfinanzpläne gilt, dass Mehreinzahlungen und Minderauszahlungen für Mehrauszahlungen verwendet werden können. Davon ausgenommen sind Personal- und Versorgungsauszahlungen sowie die Finanzierungstätigkeit. Bei Personal- und Versorgungsauszahlungen berechtigen Minderauszahlungen zu entsprechenden Mehrauszahlungen in anderen Teilplänen.

Über die Leistung von unabweisbaren über- oder außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen ist der Rat nachträglich in Kenntnis zu setzen, wenn der Saldo des Teilplanes mehr als 20 % überschritten wird und die Überschreitung mehr als 10 TEUR beträgt. Bei der Teilplanbetrachtung werden interne Verrechnungen, bilanzielle Abschreibungen, Sonderpostenerträge sowie Personal- und Versorgungsaufwendungen und –auszahlungen und die Finanzierungstätigkeit nicht einbezogen, sondern für den Gesamthaushalt betrachtet.

Bekanntmachung des Entwurfes der Haushaltssatzung 2024

Der Entwurf der Haushaltssatzung der Gemeinde Anröchte für das Haushaltsjahr 2024 liegt während der Dauer des Beratungsverfahrens im Rat während der Dienststunden im Rathaus, Hauptstraße 74, Zimmer 09, zur Einsicht öffentlich aus und ist unter der Adresse <https://notfallseite.sit.nrw/anroechte> verfügbar.

Gegen diesen Entwurf können Einwohner oder Abgabepflichtige innerhalb einer Frist von vierzehn Tagen schriftlich oder mündlich zu Protokoll Einwendungen erheben. Die Frist beginnt am 06. Februar 2024 und endet am 21. Februar 2024.

Über Einwendungen beschließt der Rat der Gemeinde in öffentlicher Sitzung voraussichtlich in der Sitzung am 05. März 2024.

Gemeinde Anröchte

Anröchte, 05. Februar 2024

gez. S c h m i d t
Bürgermeister